

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 28 (2001)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Schweizer Pass ab dem Jahr 2003

Der heutige Schweizer Pass ist seit 1985 im Umlauf. Nächstes Jahr wird dieser Pass durch ein neues Modell ersetzt werden. Die Einführung des neuen, qualitativ hoch stehenden Schweizer Passes, bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich.

Obwohl von relativ hoher Fälschungssicherheit, waren beim gegenwärtigen Pass in letzter Zeit Verfälschungen aufgetaucht. Zudem ist er nicht maschinenlesbar, was Reisen in die USA hätte erschweren können. Aus diesen Gründen musste ein neuer Schweizer Pass entwickelt werden. In der Sommersession 2001 wurde das «Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige» vom Parlament verabschiedet, welches für Pass und Identitätskarte (IDK) ein neues, einheitliches Ausgabeverfahren einführt. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten und sieht gegenüber den heutigen Regelungen einige Änderungen vor.

Jede Person erhält in Zukunft einen eigenen Ausweis. Kindereinträge im Pass der Eltern werden nicht mehr möglich sein. Damit werden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern oder bei Scheidungen vermieden und

Kindesentführungen erschwert. Zudem können Kinder problemlos mit Freunden oder Verwandten reisen als bisher.

Für Erwachsene wird der neue ordentliche Pass nur noch eine fixe Gültigkeitsdauer von zehn Jahren haben, der Pass für Kinder/Jugendliche ist drei beziehungsweise fünf Jahre gültig. Gleiches gilt auch für die Identitätskarte. Die Gültigkeit des neuen Passes kann nicht mehr verlängert werden.

Pass frühzeitig beantragen

Die hohen Sicherheitsstandards und die damit verbundenen beträchtlichen Investitionskosten in entsprechende Produktionsanlagen bedingen, dass die ordentlichen Pässe in Zukunft an einem zentralen Ort in der Schweiz und nicht mehr wie bis anhin von jeder Vertretung direkt vor Ort hergestellt werden. Das neue Ausstellungsverfahren verlängert deutlich die Zeitspanne von der Antragstellung bis zum Erhalt des Ausweises (je nach Land und Abklärungsbedarf können bis zu 30 Arbeitstage verstreichen). Um unnötige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bittet das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, möglichst frühzeitig einen neuen Pass bzw. eine neue Identitätskarte zu bean-

tragen, mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des alten Ausweises. Die Pässe/IDK müssen nach wie vor bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen beantragt werden. Die Vertretungen überarbeiten und erfassen die Personendaten elektronisch. Diese Daten werden dann online an die jeweiligen zentralen Produktionsstätten weitergeleitet, welche die individuellen Dokumente herstellen.

In Notsituationen werden die Auslandsvertretungen in Zukunft in der Lage sein, innert Kürze einen provisorischen Pass für eine unmittelbar bevorstehende Reise auszustellen. Dieser Ausweis wird

jedoch nur für die vorgesehene Reise und mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer ausgestellt. Der provisorische Pass verursacht Mehrkosten für die betroffene Person, die bei rechtzeitiger Bestellung eines ordentlichen Passes vermieden werden können.

Gültigkeit des jetzigen Passes

Die Verordnung über die Einführung des Passes 2003 sieht vor, dass ab dem 1.1.2003 nur noch neue Passbüchlein (Pass 2003) ausgestellt werden. Die Gültigkeit des jetzigen Passes (Pass 85) wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verlängert. Pässe, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt oder →



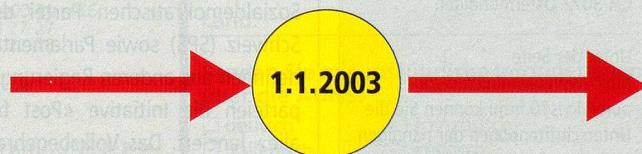
Erst seit 1959 gibt es den Schweizer Pass in Form des roten Büchleins.

Wie lange ist mein gegenwärtiger Pass noch gültig?

- Läuft die Gültigkeit Ihres Passes vor dem 31.12.2002 ab, können Sie Ihren Pass bis am 31.12.2002 noch für fünf Jahre verlängern lassen. Die Gesamtlaufrzeit des Passes vom Tage der Ausstellung an gerechnet darf dabei 15 Jahre nicht übersteigen.
- Nach dem 1.1.2003 können Sie Ihren alten Pass nicht mehr verlängern. Sie müssen frühzeitig einen neuen Pass 2003 beantragen.

Der gegenwärtige Pass kann bis am 31.12.2002 ausgestellt oder verlängert werden.
(Gültigkeit des Passes bis spätestens am 31.12.2007.)

Ab dem 1.1.2003 werden nur noch neue Pässe 2003 ausgestellt. Alte Pässe (Modell 85) können nicht mehr verlängert werden.



verlängert werden beziehungsweise wurden, behalten ihre Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf bei, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2007.

Beispiele:

- Ein Pass wurde am 25. Oktober 1996 für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Sie können die Gültigkeit dieses Passes bis Ende 2002 für weitere fünf Jahre verlängern lassen.
- Ein am 1. Juli 2001 ausgestellter Pass ist bis am 30. Juni 2006 gültig. Die Gültigkeit dieses Passes kann nach Ablauf nicht mehr verlängert werden und muss durch einen neuen Pass ersetzt werden.


Kosten

Heute können die Kantone den Preis für den Pass selber festlegen, deshalb wird der Pass 85 in der ganzen Schweiz zu unterschiedlichen Preisen abgegeben. Die Identitätskarte kostet überall gleich viel. Die neuen Regelungen sehen nun vor, dass auch der neue

Pass einen einheitlichen Preis haben wird. Allerdings ist der Preis des neuen Passes zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Verlust einer Ausweisschrift

Wenn Sie Ihren Pass oder Ihre Identitätskarte verlieren, so müssen Sie dies so rasch als möglich bei einer Polizeidienststelle melden und eine Verlustanzeige-Bestätigung verlangen, die Sie der für Sie zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland übergeben müssen. Der verlorene oder gestohlene Ausweis wird auf eine Fahndungsliste gesetzt, welche international verbreitet wird. Damit kann die Gefahr des Missbrauches reduziert werden. Falls Sie wieder in den Besitz des Passes gelangen, dürfen Sie diesen deshalb nicht mehr benutzen.

Patricia Messerli,
Auslandsschweizerdienst EDA 

Identitätskarte

- Seit dem 1. Juli 1994 ist die Identitätskarte in Kreditkartenformat (IDK 95) im Umlauf. Die alte Karte aus Papier behält bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit.
- Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer müssen die Identitätskarte bei der Vertretung beantragen.
- Die IDK 95 wird für eine Dauer von zehn Jahren (resp. von fünf Jahren für unter 15-jährige Kinder) ausgestellt und kostet 35 Franken beziehungsweise 25 Franken für Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Bei der IDK 95 kann sich das Kinegramm (Kippbild in Form eines Kristalls, worin sich beim Schwenken der Karte ein Schweizer Kreuz in ein CH verwandelt) ablösen. Die IDK 95 ist aber auch mit beschädigtem oder fehlendem Kinegramm gültig.


Was ändert sich bei der IDK ab 2003?

- Analog zum Pass 2003 wird die Gültigkeitsdauer der IDK für Kinder und Jugendliche auf drei beziehungsweise fünf Jahre gesenkt.
- Geringfügig das Lay-out
- Die Gebührenhöhe

Historische Entwicklung des Schweizer Passes

Der Pass stellt heute den ordentlichen Staatsangehörigkeits- und Identitätsausweis des Schweizerbürgers im Ausland dar. Im Mittelalter hatte der Pass zuerst nur die Funktion eines Schutzbriefes. Der Schutzbriefcharakter des Passes ist auch heute nicht verloren gegangen, dem Inhaber eines Schweizer Passes kann gegebenenfalls konsularischer oder diplomatischer Schutz im Ausland gewährt werden.

Der Ausdruck «Pass» stammt aus dem Lateinischen und geht auf das Wort «passus» zurück, welches «Durchgang» bedeutet. Die Schweiz hat verhältnismässig spät ein eigenes Passwesen entwickelt. Im 17. Jahrhundert führten viele Staaten eine allgemeine Passpflicht für Ausländer ein. Die Französische Revolution weitete diesen Passzwang auch für Einheimische aus. Aufgrund des französischen Einflusses wurde in der Zeit

von 1798 bis 1803 ein erstes einheitliches Passwesen in der Schweiz geschaffen. Ab dem 19. Jahrhundert konnte man dann auch in der Schweiz vom Pass als einem völkerrechtlich anerkannten Reisedokument sprechen. Die erste eidgenössische Passverordnung wurde aber erst 1928 erlassen. Der Schweizer Pass in Form des roten Büchleins existiert seit 1959. 

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien (miniMax-KVG-Initiative)»

(bis 9. Juli 2002)
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
Postfach, CH-3607 Thun

«Nationalbankgewinne für die AHV»

(bis 10. Oktober 2002)
Komitee sichere AHV
Postfach 105, CH-4011 Basel

«Post für alle»

(bis 28. Februar 2003)
Gewerkschaft Kommunikation
Oberdorfstrasse 32
CH-3072 Ostermundigen

Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

«Post für alle»

Gewerkschaften und Konsumentenorganisationen haben gemeinsam mit der Unterstützung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) sowie Parlamentarierinnen aus anderen Regierungsparteien die Initiative «Post für alle» lanciert. Das Volksbegehren verlangt eine Ergänzung der

Bundesverfassung. Der Bund soll eine Grundversorgung mit Postdiensten, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht, und ein flächendeckendes Poststellennetz garantieren. Die Gemeinden sollen in die Entscheide betreffend das Poststellennetz einbezogen

werden. Die Kosten für die Grundversorgung mit Postdiensten, welche weder durch die Einnahmen aus den reservierten Diensten noch durch Konzessionsgebühren gedeckt sind, sollen wenn nötig mit Bundesmitteln finanziert werden.

MPC 